



Hinterlegung von Versicherungsvollmachten

Die Vollmachten in Hamburg ansässiger Bevollmächtigter deutscher und ausländischer Versicherungsgesellschaften können unter den folgenden Voraussetzungen bei der Hamburger Versicherungs Börse hinterlegt werden:

- a) Die Vollmacht muß notariell beglaubigt sein und im Original eingereicht werden. Die notarielle Beglaubigung muß sich auch auf die Vertretungsbefugnis der Unterzeichner der Vollmacht erstrecken.
- b) Der Inhalt der Vollmacht muß dem Text gemäß den bei der Hamburger Versicherungs Börse erhältlichen Vordrucken entsprechen.

Die Hamburger Versicherungs Börse trägt die Namen der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigten in ein Register ein. Dieses und die hinterlegten Schriftstücke liegen bei der Geschäftsstelle der Hamburger Versicherungs Börse zur öffentlichen Einsicht aus.

Jede Aufhebung oder Änderung der Vollmacht ist der Hamburger Versicherungs Börse unverzüglich anzuzeigen. Sie wird Dritten gegenüber erst rechtswirksam, wenn sie im Register der Hamburger Versicherungs Börse vermerkt ist und der Vollmachtgeber die Veröffentlichung durch Aushang im Börsensaal der Hamburger Versicherungs Börse veranlasst hat. Die hinterlegten Urkunden werden bei Aufhebung der Vollmachten nicht zurückgegeben.

Für jede Hinterlegung einer Versicherungsvollmacht ist an die Hamburger Versicherungs Börse ein Entgelt von EUR 50,00 zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.